

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung (AO 1977) (AOÄndG)

A. Zielsetzung

Gemeinnützige Körperschaften genießen zahlreiche Steuervergünstigungen wie z. B. Steuerfreiheit bei der Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögensteuer und die Besteuerung der Umsätze mit dem halben Steuersatz bei der Umsatzsteuer. § 52 der Abgabenordnung nennt als gemeinnützigen Zweck u. a. den Sport. Die dabei in der Vergangenheit aufgetretene Rechtsunsicherheit soll zugunsten der Gemeinnützigkeit des Schachs beendet werden.

B. Lösung

Ausdrückliche Aufnahme des Schachs

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Da statistische Unterlagen fehlen, lassen sich die finanziellen Auswirkungen nicht abschätzen. Die zu erwartenden Steuerausfälle dürften jedoch unerheblich sein.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) — 521 04 — Spo 2/79

Bonn, den 31. August 1979

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung (AO 1977) (AOAndG) — Anlage 1 —, den der Bundesrat in seiner 473. Sitzung am 1. Juni 1979 beim Deutschen Bundestag einzubringen beschlossen hat.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates (Anlage 2) ist beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen
Matthöfer

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung (AO 1977) (AOÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

In § 52 Abs. 2 Nr. 2 ist am Ende folgender Satz anzufügen: „Schach gilt als Sport.“

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

Seit dem Verzicht auf die ausdrückliche Erwähnung der körperlichen Ertüchtigung als Merkmal des Sports in der Abgabenordnung 1977 wird verstärkt diskutiert, ob die Förderung des Schachs ein gemeinnütziger Zweck i. S. des § 52 Abgabenordnung ist. Der vorliegende Gesetzentwurf soll die Rechtsunsicherheit zugunsten der Gemeinnützigkeit des Schachs beenden. Auch die Konferenz der Sportminister der Länder hat sich in ihrer Sitzung am 23. Januar 1979 einstimmig für die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit ausgesprochen. Daß Schach Elemente der Bildungsförderung und der Erziehung aufweist, unterstreicht seine Förderungswürdigkeit. Die intellektuelle und willensmäßige Anspannung beim Schach erzieht zu folgerichtigem Denken, übt Kombinations- und Konzentrationsfähigkeit und fördert Entschlußkraft und kritische Selbsteinschätzung.

B. Im einzelnen**Zu Artikel 1**

Die Änderung in § 52 Abs. 2 Nr. 2 der Abgabenordnung trägt dem unter A. dargelegten Anliegen Rechnung. Zur Klarstellung, daß auch die Förderung des Schachs ein gemeinnütziger Zweck im Sinne der Abgabenordnung ist, wird der Satz „Schach gilt als Sport.“ angefügt.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2**Stellungnahme der Bundesregierung**

Die Bundesregierung begrüßt die Zielsetzung des Entwurfs, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Schachvereinen und von Sportvereinen mit Schachabteilungen zu schaffen. Sie hat die Absicht, im Rahmen des nächsten Steueränderungsgesetzes, in dem noch andere Vorschriften der Abgabenordnung geändert werden sollen, ebenfalls eine Änderung des § 52 der Abgabenordnung mit demselben Ziel vorzuschlagen.